

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ der Stadt Arnstadt

vom 23.01.2012

**unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 07.01.2015
(bereinigte Fassung)**

§ 1

Bildung einer Arbeitsgruppe „Stadtgrün“

- (1) In der Stadt Arnstadt wird eine Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ gebildet. Die Arbeitsgruppe setzt es sich zur Aufgabe, die Stadtverwaltung Arnstadt bei der Auswahl geeigneter Stadtbäume, bei Baumpflegemaßnahmen, Baumfällungen und bei städtischen Bauvorhaben zum Thema Stadtgrün fachlich zu beraten.
- (2) Die Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ ist bei Baumfällungen vorberatend für den Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss tätig. Das fachliche Votum der Arbeitsgruppe wird dem Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ soll die Interessen der Öffentlichkeit im Sinne der ökologischen Bedeutung von Stadtgrün vertreten. Bei der fachlichen Bewertung sind ebenso wirtschaftliche Gesichtspunkte in die Überlegungen einzubeziehen und entsprechend zu berücksichtigen.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder

- (1) Die Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die über eine besondere Fachkompetenz und mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Baumpflege und Beurteilung von Bäumen verfügen. Sie sollen in der Lage sein, eine fundierte Bewertung im Sinne der Aufgabenstellung des § 1 wahrzunehmen.
- (2) Die Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Stadtrat. Entsprechende Vorschläge werden dem Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss durch die Stadtverwaltung Arnstadt unterbreitet.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt. Sie üben darüber hinaus ihr Amt bis zur Neuberufung der Mitglieder der Arbeitsgruppe aus.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so ist ein neues Mitglied gemäß § 2 zu berufen.

§ 4 Aufgaben der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“

- (1) Die Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ berät die Stadtverwaltung Arnstadt hinsichtlich
 - der Auswahl geeigneter Stadtbäume,
 - Baumpflegemaßnahmen an Straßenbegleitgrün und in öffentlichen Grünanlagen sowie
 - Baumfällungen.
- (2) Des Weiteren berät die Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ die Stadtverwaltung Arnstadt bei der Planung städtischer Bauvorhaben hinsichtlich der Gestaltung von Grünflächen und Baumpflanzungen.
- (3) Bei Baumfällungen wird dem Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss das Votum der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ mitgeteilt. Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss ist das beschließende Gremium.
- (4) Bei dringend erforderlichen Baumfällungen, bei denen die Stadt Arnstadt die Verkehrssicherungspflicht auf Grund des Baumzustandes nicht mehr gewährleisten kann, wird die Arbeitsgruppe in der nächsten Sitzung über den Sachverhalt und die Gründe für die Fällung informiert.
- (5) Die Arbeitsgruppe hat die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen zum Thema „Stadtgrün“ zu erarbeiten bzw. die Öffentlichkeit über fachspezifische Themen zu informieren.

§ 5 Aufgaben der Stadtverwaltung

- (1) Die Stadtverwaltung wird durch mindestens einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter in der Arbeitsgruppe vertreten.
- (2) Ein Vertreter der Stadtverwaltung bereitet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ die Sitzungen der Arbeitsgruppe inhaltlich vor und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ und der Stadtverwaltung.
- (3) Die Stadtverwaltung stellt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ die zur Beratung notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 6

Pflichten der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ sind verpflichtet, über ihre bei der Ausübung bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung über Angelegenheiten mitwirken, die seiner Befangenheit unterliegen.
- (5) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, kann es vom Stadtrat abberufen werden.

§ 7

Geschäftsordnung

- (1) Die Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Zu den Sitzungen können auf Beschluss der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen mit einer einfachen Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ wählen aus ihrer Mitte jeweils für 2 Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgruppe nach außen.
- (6) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von 5 Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (7) Über die in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ erfolgten Abstimmungen wird ein Protokoll geführt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 23. Januar 2012
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweise:

| Titel der Satzung | bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom | Inkrafttreten am: |
|--|---|------------------------------|
| Satzung für die Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ der Stadt Arnstadt vom 23.01.2012 | Amtsblatt 1 vom 11.02.2012 | 12.02.2012 |
| 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ vom 07.01.2015 | Amtsblatt 2 vom 14.02.2015 | 15.02.2015 |